

Niederschrift

über die 4. Sitzung der Gemeindevertretung Wittdün auf Amrum am Dienstag, 27. November 2018, im „Badeland“, Wittdün auf Amrum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 21:15 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Heiko Müller	Bürgermeister
Herr Christian Engels	
Frau Carmen Klein	
Herr Christian Klüssendorf	
Frau Sonja Kotowski	
Herr Holger Lewerentz	
Herr Johann Metzker	
Herr Thomas Stein	
Herr Stefan Theus	
Herr Günter Wehlan	

Von der Verwaltung

Frau Jannike Harder	zu TOP 8.
Frau Ina Schumann	Protokollführung

Gäste

Herr Nils Gereke	zu TOP 13.
Herr Dietmar Hansen	zu TOP 11.
Herr Frank Timpe	

Entschuldigt fehlt:

Gemeindevertreter

Herr Horst Schneider

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
4. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 04.09.2018
5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 04.09.2018 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
6. Informationen
7. Einwohnerfragestunde
8. Bebauungsplan Nr. 2A der Gemeinde Wittdün für das Gebiet "Ortslage Mitte Nordost"
hier: a) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss; Vorlage: Witt/000085/2
9. Feststellung des Jahresabschlusses der Amrum Touristik Wittdün 2016 und Beschlussfassung über die Handhabung des Verlustes; Vorlage: Witt/000102
10. Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Wittdün auf Amrum; Vorlage: Witt/000101
11. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges
12. Informationen - 1. Deutscher-Insel-Gipfel auf Helgoland im April 2019
13. Abschlussbericht über den Neubau Campingplatz ASN
14. Grundsatzbeschluss zum Beitritt der Gemeinden zum Klimabündnis Nordfriesland

Nichtöffentlicher Teil

15. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 04.09.2018
16. Personalangelegenheiten
17. Finanzangelegenheiten
18. Vertragsangelegenheiten
19. Bauangelegenheiten

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung

Die Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung wird festgestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Die TOP 15. bis 19 werden nichtöffentlich beraten.

4. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 04.09.2018

Die Niederschrift wird festgestellt.

5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 04.09.2018 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Der Bürgermeister gibt die Beschlüsse bekannt.

6. Informationen

Bürgermeister Müller berichtet über folgende Themen:

- die Schöffen der Insel Amrum werden im nächsten Jahr mehrere Gerichtstermine wahrnehmen;
- Arbeiten Wriakhörnsee;
- die heute stattgefundene Sitzung des Amtsausschusses;
- die am 18.01.2019 stattfindende Verabschiedung der Amtsdirektorin (das Amt ist an diesem Tag geschlossen);
- die geänderten Öffnungszeiten des Amtes Föhr-Amrum ab 01.01.2019.

7. Einwohnerfragestunde

Von den Zuhörern werden Fragen zu bewilligten Fördersummen, den Sandverwehungen bei der Baumaßnahme „Weiße Düne“, zum B-Plan 2A und zu einem losen Gullydeckel im Möwenweg gestellt und vom Bürgermeister, aus den Reihen der GV bzw. von Frau Harder beantwortet

8. Bebauungsplan Nr. 2A der Gemeinde Wittdün für das Gebiet "Ortslage Mitte Nordost"; hier: a) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss; Vorlage: Witt/000085/2

Die 1. stellv. Bürgermeisterin Carmen Klein übernimmt den Vorsitz.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Grundstücke Inselstraße Nr. 2 und Nr. 4 bis Nr. 12 sowie die baulichen Anlagen südlich der Wandelbahn südlich des Parkplatzes am Anleger sind bisher nicht durch verbindliche Bauleitplanung überplant.

Da es sich hier um den Eingang zur Insel Amrum handelt und bauliche Maßnahmen bzw. bevorstehende Umstrukturierungen in diesem Bereich in Aussicht stehen, zeichnet sich nunmehr ein dringendes Planungserfordernis für diesen Teil der Ortslage ab. Eine weitere Beurteilung von Maßnahmen nach § 34 BauGB kann der besonderen Situation im Ankunftsgebiet für alle Amrumtouristen weder bzgl. Art und Maß der Nutzung noch bzgl. der Gestaltung im Ortseingang gerecht werden.

Am 30.05.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2A für das Gebiet „Ortslage Mitte Nordost“ gefasst, um die städtebauliche Entwicklung im Bereich des Plangebietes feinteilig steuern und die besondere Situation im Ankunftsgebiet sichern zu können.

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Anhörung durchgeführt. Die hier vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch ist der Entwurf des Bebauungsplans für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen. Dazu ist von der Gemeinde Wittdün auf Amrum der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Beschluss:

a) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2A der Gemeinde Wittdün auf Amrum für das Gebiet „Ortslage Mitte Nordost“ und der zugehörigen Begründung wird mit folgenden Änderungen gebilligt:
 - Die realisierbare Gebäudehöhe auf den in Aussicht genommenen Grundstücken 6 + 7 wird an die östlich und westlich angrenzenden Festsetzungen angepasst. Die Zahl der Vollgeschosse ist somit auf max. 3 zu reduzieren und die zulässige Gebäudehöhe entsprechend anzupassen.

Als Begründung führte die Gemeinde an, dass die bereits erfolgte Fehlentwicklung, insbesondere auf dem Grundstück Inselstraße 8, nicht wiederholt werden solle. Der Bestandsschutz bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Falls es zukünftig jedoch (aus welchem Grund auch immer) zu einem Abbruch auf den benannten Grundstücken kommen sollte, sollen sich nachfolgende Neubauten auch in Bezug auf die Höhe harmonischer in das Ortsbild einfügen. Die Gemein-

de hat jedoch darauf hingewiesen, dass bei einem zukünftigen möglichen Investoreninteresse an der Entwicklung dieser Fläche dieser Aspekt vorhabenbezogen verhandelbar wäre.

- Die zulässige Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung im genehmigten Bestand (Teil B Text Nr. 2 und Begründung Nr. 3.3) wird auf einer Anlage zur Begründung dargestellt.

Diese Anmerkung resultiert aus einem Hinweis, den wir vom Kreis NF erhalten haben. Es gibt demnach ein Urteil, welches besagt, dass eine solche bestandsichernde Festsetzung unzulässig ist, wenn das zulässige Maß der Abweichung nicht hinreichend bestimmt wird.

2. Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 2A der Gemeinde Wittdün auf Amrum für das Gebiet „Ortslage Mitte Nordost“ und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen; die von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
4. Die Amtsdirektorin des Amtes Föhr-Amrum wird beauftragt, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 11

Davon anwesend: 9

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Bürgermeister Heiko Müller.

Der Bürgermeister übernimmt nach der Beratung und Abstimmung wieder den Vorsitz.

9. Feststellung des Jahresabschlusses der Amrum Touristik Wittdün 2016 und Beschlussfassung über die Handhabung des Verlustes; Vorlage: Witt/000102

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Jahresabschluss 2016 der Amrum Touristik Wittdün wurde vom Steuerberater Hesse aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Fidelis Revision GmbH geprüft.

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat Fidelis Revision GmbH folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Amrum Touristik Wittdün für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 HGrG.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Mit der genannten Einschränkung steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, solange die entstehenden Verluste durch die Gemeinde Wittdün ausgeglichen werden.

Waren (Müritz), den 27. August 2018

Fidelis Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez.: G. Wenner
Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland zur Stellungnahme vorgelegt worden. Das GPA hat den Prüfungsbericht am 23.10.2018 mit eigener Feststellung zurückgesandt.

Feststellungsvermerk des Landrates des Kreises Nordfriesland:

Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der Gemeindevertretung festzustellen.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittdün auf Amrum stellt den Jahresabschluss 2016 der Amrum Touristik einstimmig wie folgt fest:

Der Jahresabschluss der Amrum Touristik Wittdün zum **31. Dezember 2016** wird auf **6.860.420,95 EUR (Bilanzsumme)**,
die Summe der **Erträge auf 1.713.480,60 EUR**,
die Summe der **Aufwendungen auf 1.987.373,81 EUR**
und damit der **Jahresverlust auf 273.893,21 EUR** festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird durch die Gemeinde Wittdün auf Amrum ausgeglichen.

10. Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Wittdün auf Amrum
Vorlage: Witt/000101

Sachdarstellung mit Begründung:

Die verschiedenen Änderungen der Kommunalverfassung in den vergangenen Jahren haben Einfluss auf die Hauptsatzungen der Kommunen. Aus diesem Grunde wurden die Satzungsmuster für die Hauptsatzungen der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie für die Verbandssatzungen der Zweckverbände durch Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein aktualisiert.

Folgende Änderungen im Vergleich zur derzeitigen Hauptsatzung sind gemäß des neuen Satzungsmusters in die Hauptsatzung einzupflegen:

Der **§ 3 Gleichstellungsbeauftragte** ist um die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 zu ergänzen:

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

Der **§ 8 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO** wurde dem neuen Satzungsmuster angepasst.

Der **§ 11 Veröffentlichungen** ist um den nachfolgenden Absatz 4 zu ergänzen:

- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amtfa.de eingestellt. Hierauf wird in der Bekanntmachungstafel, die sich

am AmrumBadeland, Am Schwimmbad 1, 25946 Wittdün auf Amrum

befindet, hingewiesen.

Des Weiteren wird der **§ 5 Ständige Ausschüsse** aufgrund der seit der Kommunalwahl 2018 erhöhten Anzahl der Gemeindevertreter/innen wie folgt angepasst:

Absatz (1):

- a) Der Finanzausschuss hat nunmehr anstelle von fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung sieben Mitglieder der Gemeindevertretung.
- b) Der Tourismusausschuss hat nunmehr anstelle von fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung und vier Bürger/innen, die der Gemeindevertretung angehören können, sieben Mitglieder der Gemeindevertretung und weiterhin vier Bürger/innen, die der Gemeindevertretung angehören können.
- c) Der Bauausschuss hat nunmehr anstelle von fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung und vier Bürger/innen, die der Gemeindevertretung angehören können, sechs Mitglieder der Gemeindevertretung und fünf Bürger/innen, die der Gemeindevertretung angehören können.

Absatz (3):

Alt: „Die Gemeindevertretung wählt entsprechend der Ausschussbesetzung für jedes Ausschussmitglied eine persönliche Stellvertreterin/einen persönlichen Stellvertreter.“

Diese Formulierung entfällt und wird durch folgenden Absatz entsprechend des neuen Satzungsmusters ersetzt:

Neu: „Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.“

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Wittdün auf Amrum wird ungeändert beschlossen. – Einstimmig -

11. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges

Das vorhandene Feuerwehrfahrzeug TSF ist mittlerweile 30 Jahre alt.

Nach Erläuterung durch den Gemeindeführer Dietmar Hansen und im Rahmen des Bedarfsplanes der Feuerwehr beschließt die GV einstimmig, ein neues Feuerwehrfahrzeug –TSFW - anzuschaffen. Die Kosten werden sich auf ca. 150.000,00 Euro belaufen.

12. Informationen - 1. Deutscher-Insel-Gipfel auf Helgoland im April 2019

Bürgermeister Müller informiert über den 1. Deutschen Insel-Gipfel, der vom 25. bis 26. April 2019 auf Helgoland stattfinden soll.

13. Abschlussbericht über den Neubau Campingplatz ASN

Herr Nils Gereke berichtet als zuständiger Architekt über den Verlauf der Bauarbeiten und der Kosten des Campingplatzes.

14. Grundsatzbeschluss zum Beitritt der Gemeinden zum Klimabündnis Nordfriesland

Sachverhalt:

Der Klimawandel wird in den nächsten Jahrzehnten weltweit ernstzunehmende ökologische, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen haben und die Lebensgrundlage vieler Menschen bedrohen. Aufgrund seiner natürlichen Gegebenheiten ist der Kreis Nordfriesland besonders vom Klimawandel betroffen. Der Anstieg des Meeresspiegels und die damit einhergehende Veränderung des Wattenmeeres und die Sicherheit der Deiche sowie das vermehrte Auftreten von extremen Wetterereignissen gefährden Nordfriesland.

Dem vom Menschen verursachten Klimawandel und seinen Auswirkungen kann nur gemeinsam entgegenwirkt werden; somit ist Klimaschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die das Mitwirken aller Akteure aus den unterschiedlichsten Bereichen erfordert.

Daher hat der Kreis Nordfriesland das regionale Klimabündnis Nordfriesland im März 2018 ins Leben gerufen. Das Klimabündnis Nordfriesland ist ein einmaliger Zusammenschluss von Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Das Hauptziel des Klimabündnisses ist die Vernetzung, Unterstützung, Mobilisierung und Beratung von regionalen Bündnispartnern. Dabei stellt das Klimabündnis eine Plattform für den Wissenstransfer dar.

Durch den Beitritt zum Klimabündnis Nordfriesland bekennt sich die Gemeinde aktiv zum Klimaschutz und wird im Rahmen der für sie bestehenden Möglichkeiten die Ziele des Klimabündnisses Nordfriesland unterstützen. Die Gemeinde profitiert durch den Erfahrungsaustausch mit anderen Bündnispartnern, die sich ebenfalls aktiv zum Klimaschutz bekennen sowie durch Informations- und Beratungsangebote zu den Themen Klimaschutz und Nach-

haltigkeit.

Der Beitritt zum Klimabündnis Nordfriesland erfolgt durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Der Beitritt und die Teilnahme am Klimabündnis Nordfriesland sind kostenlos.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dem Klimabündnis des Kreises Nordfriesland beizutreten und innerhalb dieses Netzwerkes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unterstützend zu wirken.

Bürgermeister

Protokollführung